

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 03.12.1833 publ. 14.12.1833

burg, Delmenhorst und Cloppenburg, so wie für jede nach dem 31. May bey dem Suraten, Provisor oder Rechnungsführer der übrigen Kirchspiels-Armen-Cassen angemeldete Forderung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwey Procent abgezogen werden.

Auf die aus dem General-Fonds zu berichtenden Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer findet jedoch obige Vorschrift keine Anwendung. In Ansehung dieser Forderungen bleibt es vielmehr bey dem Regierungs-Circular-Rescript an die Kreis-Physici vom 9. December 1831. nach welchem diese Rechnungen, mit den vorgeschriebenen Attesten versehen, für das Calendar-Jahr, worin die Forderung entstanden ist, vor dem 1. May des nächstfolgenden Jahres bey dem General-Directorium des Armen-Wesens eingereicht werden müssen, indem die nach diesem Termin einkommenden Rechnungen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht vor demselben die Gründe angezeigt werden, weshalb die Rechnung mit den vorgeschriebenen Attesten noch nicht eingebracht werden könne.

30) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. December, publ. den 14.
Dec. 1834.

Auf Veranlassung des Höchstverordneten

Attestirung der
Rechnungen für
kranke Arme.

General- = Directorium des Armen- = Wesens macht die Regierung, mit Bezugnahme auf ihr unterm 9. December 1834. an die Kreis-Physici, wegen Bezahlung der Curkosten für Arme erlassenes Circular- = Rescript, den Kreis-physicis und sämtlichen Wundärzten und Geburtshelfern des Herzogthums hiemittelst zur Nachachtung bekannt, daß die Rechnungen derselben über von ihnen geschenehe Verrichtungen bey armen Kranken, wenn darauf vom General-Directorium des Armenwesens Rücksicht genommen werden soll, von jetzt an, wörtlich mit nachfolgenden Attesten versehen seyn müssen:

1) von Seiten des Kreis-Physicats dahin:

- a) daß die Cur mit einem bedeutenden Zeitaufwande verbunden gewesen,
- b) daß die Rechnung nach dem niedrigsten Ansätze der Taxe vom 14. April 1830. (mit Ausschluß der Reise und Transportkosten) angelegt, event. bis auf dahin herabgesetzt sey;

2) von Seiten der Specialdirection des Armenwesens:

daß die Cur in deren Auftrag geschehen sey, und daß dazu die etwa erforderlichen Medicamente aus der Kirchspiels-Armen-Casse bewilligt worden.